



**Satzung
der Anstalt Schleswig-Holsteinische
Landesforsten vom 7. Dezember 2020**

Gemäß § 13 des Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften (LForstAnstG) vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 1. Juli 2020 i. V. m. § 44 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch die Gewährträgerversammlung gem. § 12 Ziff. 9 LForstAnstG vom 07. Dezember 2020 und mit Genehmigung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gem. § 13 Abs. 2 LForstAnstG vom 21. Dezember 2020 die Satzung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 8. März 2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 310), geändert durch Satzung vom 24. September 2015 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1162) wie folgt neu bekannt gemacht:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (nachfolgend Anstalt) sind eine Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Neumünster. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§2

Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 6 LForstAnstG kann sich die Anstalt Dritterbedienen und sich nach Maßgabe des § 10 LForstAnstG an Unternehmen beteiligen.
- (2) Der Anstalt können gemäß § 6 Abs. 3 und 4 LForstAnstG weitere Aufgaben übertragen werden.



§3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind die Anstaltsleitung, der Verwaltungsrat und die Gewährträgersversammlung.
- (2) Die Anstaltsleitung, die Mitglieder des Verwaltungsrats und die bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Gewährträgersversammlung haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
- (3) Die Einwilligung, abweichend von Absatz 2 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
 1. den Mitgliedern des Verwaltungsrats die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
 2. den bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Gewährträgersversammlung sowie der Anstaltsleitung die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Anstaltsleitung, der Verwaltungsrat und die Gewährträgersversammlung wenden den Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein (CGK-SH) in seiner jeweils gültigen Fassung an.

§4

Anstaltsleitung

- (1) Die Anstaltsleitung besteht aus einer Person. Die Anstaltsleitung bereitet die Beschlüsse der Gewährträgersversammlung und des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.
- (2) Die Anstaltsleitung führt den Geschäftsbetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie beachtet die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsanweisung.
- (3) Die Anstaltsleitung berichtet dem Verwaltungsrat zu den Sitzungen schriftlich über den Geschäftsgang.



- (4) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie kann nach Maßgabe des § 7 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt zur Vertretung der Anstalt bevollmächtigen.

§5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt die Aufgaben gemäß § 10 LForstAnstG mit der Maßgabe, dass er über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken entscheidet, wenn das Rechtsgeschäft einen Vermögenswert von 350.000 Euro übersteigt.
- (2) Das Land ist berechtigt, im Hinblick auf die Bedürfnisse der Anstalt externe, fachkundige Experten als Vertreterinnen und Vertreter des Finanz- oder des Fachministeriums für den Verwaltungsrat zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben persönliche, unabhängige Mandate und unterliegen keinen Weisungen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist dem Unternehmenswohl verpflichtet und hat auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen. Etwaige Interessenskonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates sind gegenüber dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates muss genügend Zeit für die Wahrnehmung ihres Mandats zur Verfügung stehen.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat kann ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (5) Der Verwaltungsrat bedient sich für die Empfehlung an die Gewährträgerversammlung über die Bestellung der Anstaltsleitung (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 LForstAnstG) einer Findungskommission. Die Findungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Mitglieder der Findungskommission sind die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, die aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt werden. Die Findungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Nach



Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten durch die Findungskommission spricht der Verwaltungsrat der Gewährträgersammlung eine Empfehlung für die Bestellung zur Anstaltsleitung aus.

§6

Gewährträgersammlung

- (1) Die Gewährträgersammlung erfüllt die Aufgaben gemäß § 12 LForstAnstG.
- (2) Für die Aufnahme von Krediten gemäß § 12 Ziff. 6 LForstAnstG ist die Zustimmung der Gewährträgersammlung erforderlich, wenn eine Kreditsumme von 150.000 Euro im Einzel- fall oder eine Gesamtsumme von 1 Million Euro überschritten wird.
- (3) Gem. § 15 Abs. 5 LForstAnstG kann die Anstalt zur Deckung ihrer Aufwendungen, insbesondere für Investitionen, Kredite bis zu einer Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro aufnehmen. Über Kreditaufnahmen für nichtinvestive Maßnahmen ab 1 Million Euro ist der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu unterrichten.

§7

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

- (1) Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet werden soll, sind von der Anstaltsleitung in der jeweils zulässigen Form abzugeben. Sie kann sich vertreten lassen.
- (2) Die Anstaltsleitung erteilt die Vertretungsbefugnis unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und legt dabei ihren Umfang fest. Sie kann diese jederzeit widerrufen oder einschränken. Die Erteilung der Vertretungsbefugnis bedarf der Schriftform. Soll Pro- kura erteilt werden, so ist ein Beschluss der Gewährträgersammlung gemäß § 12 Ziff. 7 LForstAnstG erforderlich.
- (3) Die Anstaltsleitung kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 notwendig sind oder die



der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Sie kann diese jederzeit widerrufen oder einschränken. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt § 14 LForstAnstG.
- (3) In der Bilanz des nach dem Handelsgesetzbuch aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine satzungsmäßige Rücklage zu bilden. In diese ist die Hälfte des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die satzungsmäßige Rücklage eine Höhe von 9 Millionen Euro erreicht hat. Entnahmen aus der satzungsmäßigen Rücklage dürfen nur auf Basis eines Beschlusses der Gewährträgersammlung zum Ausgleich aufwandserhöhender oder ertragsmindernder Folgen unvorhersehbarer Ereignisse erfolgen, wenn diese geeignet sind, den Geschäftsbetrieb nachhaltig zu stören oder erheblich einzuschränken.

§9

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer zugelassen sein. Die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgt durch die Gewährträgersammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrates. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des Haushaltsgrundsätzegesetzes die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte zu berichten.



§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF) vom 8. März 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 310), geändert durch Satzung vom 24. September 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1162), außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neumünster, den 20. Januar 2021

A handwritten signature in black ink is written over a circular official seal. The seal features a central shield with a sunburst and a star, surrounded by the text 'SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE LANDESFORSTEN' and a star at the bottom.

Vorsitzender der Gewährträgerversammlung
der Anstalt Schleswig-Holsteinische
Landesforsten